

Zielvereinbarung 2014

Zielvereinbarung 2014

zwischen dem

**Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Mettmann**

dem

**Landrat
des Kreises Mettmann**

und der

**Geschäftsführerin
des Jobcenters Mettmann aktiv**

Präambel Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele zwischen gemeinsamer Einrichtung und Agentur für Arbeit,
- Vereinbarungen zum Zielnachhaltungsprozess,
- kommunale Ziele.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2013 vereinbart.

Mettmann, 02.04.14
(Ort, Datum)

Mettmann, den 04. April 2014
(Ort, Datum)

M. Kowalczyk
Marcus Kowalczyk
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Mettmann

Thomas Hendele
Thomas Hendele
Landrat
des Kreises Mettmann

Mettmann, 02.04.14
(Ort, Datum)

Martina Würker
Martina Würker
Geschäftsführerin des Jobcenters Mettmann aktiv

Für den Zielvereinbarungsprozess im Bereich der gE sind die Verantwortlichkeiten der Träger BA und Kommune zu beachten. Beide Träger haben für die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die Verantwortung für eine rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung. Dementsprechend können sich die Inhalte dieser Zielvereinbarungen nur auf den jeweiligen Verantwortungsbereich von BA oder kommunalem Träger beziehen.

I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	Zielwert 2014
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote	20,6
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Bestand an Langzeitleistungsbeziehern	17.283

II) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet und mit der zu Beginn des Jahres prognostizierten Entwicklung verglichen (vgl. Gemeinsames Planungsdokument für die Zielsteuerung 2014 im SGB II, S. 14).

Ziel	Messgröße	Prognose 2014
Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt	90.295.768 €

III) Weitere lokale Ziele zwischen Jobcenter und Agentur für Arbeit

Lokales Ziel zu	Beschreibung
Steigerung der Integration Jugendlicher (U 25)	Steigerung der Anzahl der Integrationen zum VJ um 5 %.
Steigerung der Integration Alleinerziehender	Steigerung der Anzahl der Integrationen zum VJ um 5 %.

Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess *

Durch §48b Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II wird der Zielvereinbarungsprozess in der Grundsicherung institutionalisiert. Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Agentur für Arbeit und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Jobcenters erörtert; sofern notwendig, werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten. Dazu wird von der Agentur für Arbeit ein Berichtsformat zur Zielerreichung (MBZ = Monatlicher Bericht zur Zielerreichung) mit vorgefertigten Grafiken und Daten zur Zielerreichung sowie datengestützten Analysen zur Verfügung gestellt, in dem die Jobcenter den Stand der Zielerreichung in Vorbereitung auf die Zielnachhaltedialoge kommentieren.

Die Zielvereinbarungen beschränken sich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich der Zielvereinbarungspartner - siehe Präambel.

* Gilt nur für die Ziele im Verantwortungsbereich der BA, nicht für kommunale Ziele.

IV) kommunale Ziele zwischen JC und kommunalem Träger

Kommunales Ziel zu

Beschreibung

Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
oder die häusliche Pflege von Angehörigen

In Absprache mit den Jugenddezernenten der kreisangehörigen Städte werden für die Kinder von Kunden des Jobcenters Betreuungsplätze in städtischen Einrichtungen bevorzugt vorgehalten. Darüber hinaus stellt der Kreis Mettmann im Jahr 2014 einen Betrag in Höhe von 5.000 € zur Verfügung, um z.B. einen kurzfristigen Betreuungsbedarf für einen begrenzten Zeitraum bzw. außerhalb der üblichen Öffnungszeiten städtischer Einrichtungen abzudecken. Das Jobcenter sorgt dafür, dass diese Eingliederungsleistung allen Integrationsfachkräften bekannt gemacht wird und stellt sicher, dass die durch den Kreis Mettmann zur Verfügung gestellten Mittel bedarfsgerecht bei den Kunden des Jobcenters eingesetzt werden. Zum Jahresende wird stadtsscharf dargelegt, wie viele Kunden jeweils von der Eingliederungsleistung profitieren konnten.

Schuldnerberatung

Für die Eingliederungsleistung stehen im Haushaltsjahr 2014 500.000 € zur Verfügung. Der Kreis Mettmann sorgt dafür, dass die aktualisierten Vereinbarungen mit den Schuldnerberatungsstellen und dem Jobcenter im Jahr 2014 abgeschlossen werden können. Zum Jahresende 2014 wird eine Auswertung des Verfahrens vorgenommen. Hierzu liefert das Jobcenter Informationen, inwieweit durch die Schuldnerberatung arbeitsmarktnähere Profillagen bzw. sogar die Integration in eine Erwerbstätigkeit erreicht werden konnten. Es wird stadtsscharf dargelegt, wie viele Kunden jeweils von der Eingliederungsleistung profitieren konnten.

Psychosoziale Betreuung

Der Kreis Mettmann erarbeitet in Abstimmung mit dem Jobcenter ME-aktiv bis zum Jahresende 2014 ein Konzept, das eine Definition der psychosozialen Betreuung, die Abgrenzung zu den anderen Eingliederungsleistungen sowie Regelungen zum Ablauf enthält. Es ist zu prüfen, inwiefern mit den Anbietern psychosozialer Betreuung Vereinbarungen im Sinne des § 17 SGB II abzuschließen sind. Das Jobcenter sorgt dafür, dass diese Eingliederungsleistung allen Integrationsfachkräften bekannt gemacht wird und stellt sicher, dass die durch den Kreis Mettmann für die psychosoziale Betreuung in besonderen Einzelfällen zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 72.000 € sowie die Mittel für weitere Leistungen (Fahrten zur Methadonsubstitution) in Höhe von 26.000 € die Kunden des Jobcenters bedarfsgerecht erreichen. Zum Jahresende wird stadtsscharf dargelegt, wie viele Kunden jeweils von der Eingliederungsleistung profitieren konnten. Die Auszahlung und Kontrolle der sonstigen Leistungen zur psychosozialen Betreuung (Frauenhaus, Beratungsstellen „Häusliche Gewalt“ u.a.) erfolgt ausschließlich durch das Kreissozialamt.

Suchtberatung

Die Suchtberatung wird durch den Kreis Mettmann weiterhin aktiv begleitet, der für diese Eingliederungsleistung Mittel in Höhe von 45.000 € zur Verfügung stellt. Mit der Überarbeitung der Vereinbarung zur Suchtberatung wird in 2014 begonnen. Das Jobcenter sorgt dafür, dass diese Eingliederungsleistung ebenso wie die zusätzlich möglichen Förderungen durch die Gesundheitsfürsorge beim Kreisgesundheitsamt allen Integrationsfachkräften bekannt gemacht werden.

Die Suchtberatungen werden einzelfallbezogen über das Kreissozialamt abrechnet, so dass eine Kontrolle über die Gesamtausgaben gewährleistet ist.

Kosten der Unterkunft

Alle Vereinbarungspartner wirken daran mit, die Kosten der Unterkunft im Vergleich zum Jahr 2013 nicht weiter ansteigen zu lassen bzw. nach Möglichkeit zu senken. In diesem Zusammenhang werden u.a. die Ergebnisse der Projektgruppe zur Senkung der Kosten der Unterkunft umgesetzt, die vom Kreis Mettmann initiiert wurde und in der das Jobcenter ebenfalls vertreten ist. Die Träger stellen sicher, dass das in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderliche Personal zur Verfügung steht, um die Kosten der Unterkunft rechtskonform zu bescheiden. Das Jobcenter ermöglicht die erforderlichen Qualifizierungen für die Mitarbeitenden. Die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung wird im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßig überprüft. Der Kreis Mettmann unterstützt die Leistungssachbearbeiter des Jobcenters in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des Jobcenters durch die zeitnahe Aktualisierung von Arbeitsanweisungen im Zusammenhang mit den Kosten der Unterkunft.

Eingliederungsvereinbarung

Das Jobcenter stellt sicher, dass seine Kunden schon im Erstgespräch mit der Integrationsfachkraft eine individuelle Eingliederungsvereinbarung unterschreiben. Diese wird bei den weiteren Kontakten bei Bedarf entsprechend der dann vorliegenden Rahmenbedingungen aktualisiert. Seitens des Jobcenters wird darauf hingewirkt, dass die individuell erforderlichen kommunalen Eingliederungsleistungen (z.B. Suchtberatung) mit den Integrationsleistungen der Bundesagentur für Arbeit harmonisiert werden. Das Ziel ist erreicht, wenn die Eingliederungsvereinbarung für mindestens 80 % der SGB II-Kundschaft beim Erstkontakt abgeschlossen bzw. bei weiteren Kontakten aktualisiert wird.

Kundenkontaktdichte

Das Jobcenter stellt sicher, dass im Jahr 2014 mindestens folgende Kontaktdichte zwischen Kunden und Integrationsfachkraft zustande kommt: 2 x pro Jahr, bei Single-Haushalten 6 x pro Jahr.

Maßnahmewirksamkeit

Am Ende des ersten Quartals 2015 nimmt das Jobcenter eine Evaluation des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammes vor und bezieht in diesem Zusammenhang v.a. Stellung zu den Fragen, welche Maßnahmen wirksam waren und welche Maßnahmen nicht fortgesetzt werden. Das Jobcenter weist für die integrationsorientierten Maßnahmen die Integrationserfolge nach Beendigung der Maßnahme/sechs Monate später sowohl absolut als auch prozentual aus.

Joboffensive

Zum Jahresende 2014 nimmt das Jobcenter eine Evaluation der Joboffensive vor. In diesem Zusammenhang interessiert besonders die Zahl erfolgreicher Integrationen (absolut und prozentual).

Kooperationsvereinbarung

Die Agentur für Arbeit in Mettmann und der Kreis Mettmann schließen in 2014 eine Kooperationsvereinbarung gem. § 44b Abs. 2 SGB II ab.

IV) kommunale Ziele zwischen JC und kommunalem Träger

Personalisierung

Der gemeinsame Umlaufbeschluss der Träger des Jobcenters ME-aktiv zur Vorlage 5/2013 wird nochmals bekräftigt und die Soll-Ausstattung des Jobcenters auf 405,93 VZÄ festgelegt (= Dauerpersonal incl. 11 VZÄ für Bildung und Teilhabe sowie 4,25 VZÄ für den Bereich 50plus). Im Jahr 2014 wird das befristete Projektpersonal (15 VZÄ für die Joboffensive, 10 VZÄ für die Einführung von Allegro) auf diese Soll-Ausstattung angerechnet. Die Träger sehen sich gemeinsam in der Verantwortung, im laufenden Jahr insgesamt 405,93 VZÄ zu finanzieren. Der Befristungsanteil soll bei der Sollausstattung von 405,93 VZÄ 7,5 Prozent nicht überschreiten (sukzessive Umsetzung). Zusätzlich können im laufenden Jahr bis zu 25 VZÄ aus Mitteln des EGT befristet und unter dem Vorbehalt finanziert werden, dass die Geschäftsführung des Jobcenters hierzu ein belastbares Konzept vorlegt (Darstellung und Begründung des konkreten Einsatzgebietes; es wird eine zusätzliche über die im Planungsprozess vereinbarten Ziele hinaus messbare Wirkung erwartet) und unter den Trägern hierüber Einvernehmen erzielt werden kann. Die zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten werden jeweils zur Hälfte durch die Träger Kreis und BA zur Verfügung gestellt.

Die Zielvereinbarungen beschränken sich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich der Zielvereinbarungspartner - siehe Präambel.